

Gemeinde Schallstadt Beschlussnotizen aus der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Dezember 2020

❖ Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat hat bei einer Enthaltung der Kalkulation sowie der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15. Dezember 2020 zugestimmt. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Satzung im Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2020 darf verwiesen werden.

Forst-Betriebsplan des Gemeindewalds Schallstadt für das Forstwirtschaftsjahr 2021

Einstimmig hat der Gemeinderat gemäß § 51 Landeswaldgesetz (LWaldG) in Verbindung mit § 3 Körperschaftswaldverordnung den vorgelegten Nutzungs- und Bewirtschaftungsplan 2021 beschlossen. Zuvor hatten Forstdirektor Kilian und Revierförster Bucher den Sachverhalt entsprechen vorgestellt. Im Vollzug 2019 hätten die Einnahmen 279.000,00 Euro betragen (Plan 91.900,00 Euro), die Ausgaben 219.800,00 Euro (Plan 89.100,00 Euro), was einen Überschuss von 59.200,00 ergebe (2.800,00 Euro). Das laufende Jahr (Stand 14.12.2020) zeige Einnahmen in Höhe von 288.000,00 Euro (Plan 147.500,00 Euro) und Ausgaben von 215.000,00 Euro (Plan 152.500,00 Euro) bei einem Überschuss von 73.000,00 Euro (Plan - 5.000,00 Euro) auf.

❖ Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Wasserversorgung Schallstadt für das Wirtschaftsjahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember)

Das Ergebnis des Jahresabschlusses – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Schallstadt für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der Gemeinderat einstimmig festgestellt. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Satzung im Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2020 darf verwiesen werden.

❖ Feststellung der Jahresrechnung 2019

Gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 einstimmig festgestellt. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Satzung im Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2020 darf verwiesen werden.

❖ Festsetzung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 14 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg

Der Gemeinderat hat gemäß Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 01. Dezember 2020 einstimmig beschlossen, als kalkulatorischen Zinssatz ab dem Jahr 2021 bei allen Kostenstellen 3,5 % festzusetzen und diesen Zinssatz bei den Gebührenkalkulationen zu verwenden.

❖ Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Einstimmig hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation 2021 wird zugestimmt.

2.

Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2021 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Haushaltsplanansätze (Entwurf) des Jahres 2021 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation dargestellten Grundsätzen.

3.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung in Höhe von 3,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungsund Herstellungskosten zugrunde gelegt. Die Afa-Sätze der Abwasserkanäle der Gemeinde sind auf 2 % festgesetzt, für die Anlagenteile der Abwasserzweckverbände gelten deren Afa-Sätze. Der Auflösungssatz für die Beiträge und Zuschüsse ist auf 2 % festgesetzt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende und kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasser	0,0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Grundstücksanschlüsse	0,0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage Breisgauer Bucht	5,0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage Staufener Bucht	0,0 %
5.	

Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser-beseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schallstadt vom2. Dezember 2003

Der Gemeinderat hat gemäß Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 01. Dezember 2020 einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003 beschlossen. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Satzung im Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2020 darf verwiesen werden.

Kalkulation der Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Gemeinderat hat gemäß Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 01. Dezember 2020 einstimmig die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung Schallstadt für 2021 beschlossen.

 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003

Ebenfalls einstimmig hat der Gemeinderat gemäß Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 01. Dezember 2020 die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003 beschlossen. Auf die bereits erfolgte Veröffentlichung der Satzung im Mitteilungsblatt vom 18. Dezember 2020 darf verwiesen werden.

 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Schallstadt für 2021

Der Gemeinderat hat gemäß Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 01. Dezember 2020 die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Finanzplanung sowie den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Schallstadt für 2021 einstimmig beschlossen. In diesem Zusammenhang ist vorab der Hebesatz der Grundsteuer A bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung auf 320 v.H. festgesetzt worden, der Hebesatz der Grundsteuer B bei vier Enthaltungen auf 350 v.H..

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: § 2b Umsatzsteuergesetz; Verlängerung des Optionszeitraums

Einstimmig hat der Gemeinderat der Verlängerung des Optionszeitraums zur verpflichtenden Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz durch die Gemeinde Schallstadt und der Jagdgenossenschaft Schallstadt bis zum 31.12.2022 zugestimmt.

❖ Annahme von Spenden und Zuwendungen

Der Gemeinderat hat einer Spende in Höhe von 100,00 Euro für die Jugendfeuerwehr Mengen und einer Spende in Höhe von 10.000,00 Euro für das Klettergerüst auf dem Schulgelände der JPG-Schule einstimmig zugestimmt.